



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 0220.01.01

Titel Gebührenverordnung zum Baugesetz

Ausgabe Revision vom 16.04.2015

Ausgabe vom 27.05.2014

Revision vom 27.11.2000

Ausgabe vom 12.03.1982

Gültig ab 05.05.2015 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Abschliessende Bestimmungen	5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gestützt auf Art.51 Abs. 4 des Baugesetzes (BG) erlässt der Gemeindevorstand folgendes Gebührengesetz für das Verfahren von Baugesetzen.

Anwendung

Art. 1

¹ Dieses Gebührengesetz wird auf alle Baugesuchsverfahren angewendet.

² Das Gebührengesetz wird auch bei Gesuchsverfahren angewendet, welche im Erschliessungsreglement vorgeesehen sind.

Baugesuche für Neubauten, Umbauten, Erweiterungen

Art. 2

¹ Für das Behandeln von Baugesuchen gemäss Art. 51 Zif. 1 wird eine Grundgebühr von Fr. -.60 pro m³ der Konstruktion erhoben, jedoch mindestens Fr. 150.--.

a) Behandlungsgebühr

² Diese Gebühr deckt die Spesen der Gemeinde für das Prüfen, Publizieren und Behandeln des Baugesuches sowie die Kosten der Gemeindekanzlei.

b) Zusätzliche Aufwendungen

Art. 3

¹ Als zusätzliche Aufwendungen, welche nicht in der Behandlungsgebühr enthalten sind, gelten folgende Leistungen der Gemeinde:

- a) die Kosten für die Baukontrollen und die nachträglichen Kontrollen,
- b) die Ausgaben für die Bauberatung,
- c) die Kosten für die Gutachten,
- d) Gespräche und Konferenzen mit dem Gesuchsteller,
- e) die Inanspruchnahme der Baubehörde.

² Die zusätzlichen Aufwendungen werden dem Gesuchsteller gemäss dem Vergütungsansatz für Gemeindebeamte in Rechnung gestellt

³ Die Auslagen für weitere Leistungen Dritter werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

**Gebühren in
anderen Verfah-
ren****Art. 4**

¹ Für alle Bauverfahren, welche nicht die Bestimmungen von Art. 2 und 3 betreffen, sowie auch bei Entscheidungen über einen Strafbetrag wird eine Gebühr erhoben, diese richtet sich nach den effektiven Kosten und beträgt mindestens CHF 50.--.

² Die Gebühr wird gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 berechnet.

**Verweigerung
oder Änderung
des Baugesuches****Art. 5**

¹ Für abgelehnte Baugesuche oder bei Änderungen wird eine Gebühr gemäss den anfallenden Kosten erhoben (Art. 4).

**Renunzia alla
lubientscha da
baghegiar****Art. 6**

¹ Vegn in project da baghegiar lubius buca exequius, ston las taxas fixadas tuttina vegnir pagadas.

² Taxas gia pagadas vegnan buca restituidas.

**Die Gebühren
bestimmen****Art. 7**

¹ Die Behandlungsgebühr gemäss Art. 2 wird in dem Moment bestimmt, als die Baubewilligung erteilt wird und das aufgrund der Angaben des Baugesuches zusammen mit den anfallenden Gebühren für zusätzliche Aufwendungen gemäss Art. 3. Diese Gebühr wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für die Baukontrollen sowie auch zusätzliche Aufwendungen, welche sich später für die Gemeinde ergeben, werden dem Antragsteller nach Bauabnahme bekannt gegeben.

**b) Zusätzliche
Gebühren****Art. 8**

¹ Alle Gebühren, welche nicht den Bestimmungen gemäss Art. 2 und 3 unterstellt sind, werden von den Bauinstanzen definiert und dem Antragsteller kommuniziert.

**Bezahlung der
Gebühren** **Art. 9**

¹ Alle Gebühren müssen innerhalb von 30 Tagen, jedoch auf jeden Fall vor Baubeginn bezahlt werden.

II. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Inkrafttreten **Art. 10**

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch den Gemeindevorstand in Kraft.

² Das vorliegende Gesetz ersetzt alle bisherigen.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	05.05.2015
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-